**Bekanntmachung**

**der Landesdirektion Sachsen**

**nach § 5 Absatz 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung**

**für das Vorhaben**

**„Wesentliche Änderung des Stahlwerkes durch den Neubau einer 3. Schmelzstelle an der ESU-Anlage und weiterer Maßnahmen“**

**der Firma Schmiedewerke Gröditz GmbH**

**am Standort 01609 Gröditz, Riesaer Straße 1**

**Gz.: 44-8431/2747**

**Vom 16. Januar 2024**

Gemäß § 5 Absatz 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2021 (BGBl. I S. 540), das zuletzt durch Artikel 10 des Gesetzes vom 22. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 409) geändert worden ist, wird Folgendes bekannt gemacht:

Die Schmiedewerke Gröditz GmbH in 01609 Gröditz, Riesaer Straße 1, beantragte mit Datum vom 29. März 2023 gemäß § 16 des Gesetzes zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274; 2021 I S. 123), das zuletzt durch Artikel 11 Absatz 3 des Gesetzes vom 26. Juli 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 202) geändert worden ist, in Verbindung mit § 1 und den Nrn. 3.2.2.1, 3.6.1.1 und 1.1 des Anhangs 1 zur Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2017 (BGBl. I. S. 1440), die durch Artikel 1 der Verordnung vom 12. Oktober 2022 (BGBl. I S. 1799) geändert worden ist, die immissionsschutzrechtliche Genehmigung zur wesentlichen Änderung des Stahlwerkes durch die Errichtung und den Betrieb einer 3. Schmelzstelle der ESU-Anlage, der Aufstellung eines Argontanks, der Aufstellung eines Diesel-Notstromaggregates, den Umbau eines wassergekühlten Deckels am Elektrolichtbogenofen 4 und der Aufstellung einer Kalkdosierung für die Abluftanlage (Flurstücks-Nrn. 25/56 und 692/11 der Gemarkung Gröditz).

Das Stahlwerk ist der Nr. 3.3.1 Spalte 2 der Anlage 1 zum Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung zuzuordnen. Für das Vorhaben war gemäß § 9 Absatz 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung eine allgemeine Vorprüfung zur Feststellung der Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP-Pflicht) durchzuführen.

Die Vorprüfung der Landesdirektion hat ergeben, dass eine UVP-Pflicht nicht vorliegt, weil die Änderung erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen nicht hervorrufen kann.

Folgende Gründe werden für das Nichtbestehen der UVP-Pflicht nach Anlage 3 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung als wesentlich angesehen:

- Die genehmigte Anlagenleistung des Elektrostahlwerkes von 160.000 t/a und die genehmigten Produktionskapazitäten von 22.000 t Stahl ESU-Güten pro Jahr werden nicht geändert.

- Neue Emissionsquellen werden mit dem geplanten Vorhaben nicht errichtet.

Mit der Umrüstung des Deckels am EAF sind keine Änderungen der genehmigten Emissions- und Betriebsdaten an den Schornsteinen TE 10 und TE 13 verbunden.

Auch für den Schornstein TE11 sind mit der geplanten Einbindung der 3. Schmelzstelle der ESU-Anlage keine Änderungen an den genehmigten Betriebsdaten, damit keine Veränderung der bestehenden Ableitbedingen verbunden. Für Gesamtstaub wird gemäß den Vorgaben der Nr. 5.2.1 Abs. 3 TA Luft nunmehr eine Emissionskonzentration von 10 mg/m3 (statt bisher 20 mg/m3) beantragt, was bei gleichbleibenden Betriebsdaten insgesamt zu einer Verbesserung der Emissions- und Immissionssituation führt.

* Infolge des Antragsgegenstandes ist nur mit vergleichsweise niedrigen zusätzlichen Geräuschimmissionen zu rechnen, sodass sich die Zusatzbelastung an den maßgeblichen Immissionsorten nur geringfügig erhöht.
* Für die anfallenden Abfälle wird durch den Betreiber eine ordnungsgemäße Entsorgung über entsprechend zertifizierte Entsorgungsfachbetriebe sichergestellt.
* Bei der Errichtung und dem Betrieb der Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen werden die wasserrechtlichen Anforderungen eingehalten.
* Mit dem geplanten Vorhaben ist keine Überschreitung der mit wasserrechtlicher Erlaubnis genehmigten Einleitmengen von Abwasser verbunden.
* Der Vorhabenstandort befindet sich nicht in einem Wasserschutzgebiet, Heilquellenschutzgebiet, Hochwasserrisikogebiet oder Überschwemmungsgebiet

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 5 Absatz 3 Satz 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung die vorgenannte Entscheidung der Landesdirektion Sachsen nicht selbstständig anfechtbar ist.

Die entscheidungsrelevanten Unterlagen sind der Öffentlichkeit gemäß den Bestimmungen des Sächsisches Umweltinformationsgesetz vom 1. Juni 2006 (SächsGVBl. S. 146), das zuletzt durch Artikel 2 Absatz 10 des Gesetzes vom 19. August 2022 (SächsGVBl. S. 486) geändert worden ist, in der Landesdirektion Sachsen, Dienststelle Dresden, Referat 44, Stauffenbergallee 2, 01099 Dresden zugänglich.

Dresden, den 16. Januar 2024

Landesdirektion Sachsen

Bobeth

Referatsleiter